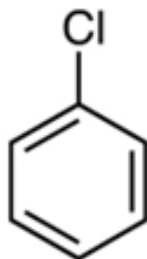


### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

|                    |                                    |
|--------------------|------------------------------------|
| Produktform        | : Stoff                            |
| Handelsname        | : CHLOROBENZENE FOR HPLC           |
| EG Index-Nr.       | : 602-033-00-1                     |
| EG-Nr.             | : 203-628-5                        |
| CAS-Nr.            | : 108-90-7                         |
| Produktcode        | : 02737                            |
| Produktart         | : Organische Verbindung            |
| Formel             | : C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> Cl |
| Chemische Struktur | :                                  |



Synonyme : Phenyl chloride, Monochlorobenzene

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : Industrial. For professional use only.      |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : Laborchemikalien<br>Herstellung von Stoffen |

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.  
107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba  
400005 Mumbai  
INDIA  
T +91 22 6663 6663, F +91 22 6663 6699  
[info@lobachemie.com](mailto:info@lobachemie.com), [www.lobachemie.com](http://www.lobachemie.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|  |      |
|--|------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                 | H226 |
| Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4 | H332 |
| Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                | H315 |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2              | H411 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Verursacht Hautreizungen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 - Behälter dicht verschlossen halten.

P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Art des Stoffs

: Einkomponentig

| Name          | Produktidentifikator   | %   |
|---------------|--|-----|
| CHLOROBENZENE | CAS-Nr.: 108-90-7<br>EG-Nr.: 203-628-5<br>EG Index-Nr.: 602-033-00-1 | 100 |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Mit viel Wasser/...waschen. In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer

: Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Obwohl keine entsprechenden Human- oder Tiertoxizitätsdaten bekannt sind, ist bei diesem Produkt eine Gefährdung nach Einatmung zu erwarten. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Verursacht Hautreizungen. Reizung.   |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Unter normalen Umständen keine.  |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Unter normalen Umständen keine.  |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel   | : Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Schaum. Wassersprühstrahl. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                        |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |  |
|---|--|
| Brandgefahr                               | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| Explosionsgefahr                          | : Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.                           |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.   |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |  |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|--|

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |  |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.   |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

#### Einsatzkräfte

|                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| Notfallmaßnahmen | : Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.  |

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                 |   |
|-----------------|---|
| Zur Rückhaltung | : Verschüttete Mengen aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. |
|-----------------|---|

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- Unverträgliche Materialien : Wärmequellen.
- Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz ausrüstung tragen.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

### Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Maske benutzen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : Farblos.  |
| Aussehen  | : Clear liquid.   |
| Molekulargewicht                                  | : 112.56 g/mol  |
| Geruch  | : almond like odour.  |
| Geruchsschwelle                                   | : 0.09 – 59.8 ppm   |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar   |
| Gefrierpunkt                                      | : -45 °C  |
| Siedepunkt  | : 132 °C  |
| Entzündbarkeit                                    | : Flammable<br>Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  |
| Untere Explosionsgrenze                           | : 1.3 vol %   |
| Obere Explosionsgrenze                            | : 9.6 vol %   |
| Flammpunkt  | : 29 °C   |
| Zündtemperatur                                    | : 590 °C  |
| Zersetzungstemperatur                             | : > 132 °C  |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar   |
| Viskosität, kinematisch                           | : 0.729 mm <sup>2</sup> /s  |
| Viskosität, dynamisch                             | : 0.806 mPa·s at 20 °C  |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: Immiscible in water<br>Ethanol: Miscible in ethanol<br>Ether: Miscible in ether |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : 2.89  |
| Dampfdruck  | : 12 mm Hg at 25°C  |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : 1.105 g/cm <sup>3</sup> at 20 °C  |
| Relative Dichte                                   | : 1.11 at 20 °C   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : 3.88 (Air = 1)  |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : 1                 |
| Brechungsindex                   | : 1.5241 at 20 °C/D |

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offene Flamme. Wärme. Funken. Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|   |  |
|---|--|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft   |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft   |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Einatmen: Staub, Nebel: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Verursacht Hautreizungen.                                  |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft   |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft   |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft   |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft   |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft   |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft   |

#### CHLOROBENZENE FOR HPLC (108-90-7)

|                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 0.729 mm <sup>2</sup> /s |
|-------------------------|--------------------------|

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|  |   |
|--|---|
| Ökologie - Allgemein                         | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft  |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### CHLOROBENZENE FOR HPLC (108-90-7)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |  |
|---|--|
| Regionale Abfallverordnung                                | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                            |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.     |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                            |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                            |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Leere Behälter nicht wiederverwenden. |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 1134 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 1134 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 1134 |
| UN-Nr. (ADN)  | : UN 1134 |
| UN-Nr. (RID)  | : UN 1134 |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|   |  |
|---|--|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : CHLORBENZEN  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : CHLORBENZEN  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Chlorobenzene  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : CHLORBENZEN  |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : CHLORBENZEN  |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 1134 CHLORBENZEN, 3, III, (D/E)   |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 1134 CHLORBENZEN, 3, III, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND (29°C c.c.) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 1134 Chlorobenzene, 3, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS                   |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)      | : UN 1134 CHLORBENZEN, 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND                              |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID)      | : UN 1134 CHLORBENZEN, 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND                              |

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 3  
Gefahrzettel (ADR) : 3



#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 3  
Gefahrzettel (IMDG) : 3



#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 3  
Gefahrzettel (IATA) : 3



#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 3  
Gefahrzettel (ADN) : 3



#### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 3  
Gefahrzettel (RID) : 3



### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III  
Verpackungsgruppe (IMDG) : III  
Verpackungsgruppe (IATA) : III  
Verpackungsgruppe (ADN) : III  
Verpackungsgruppe (RID) : III

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja  
Meeresschadstoff : Ja  
EmS-Nr. (Brand) : F-E  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar



# CHLOROBENZENE FOR HPLC

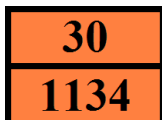
## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : F1                      |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19                    |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T2                      |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1                     |
| Tankcodierung (ADR)   | : LGBF                    |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : FL                      |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 3                       |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V12                     |
| Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)                     | : S2                      |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)                         | : 30                      |
| Orangefarbene Tafeln  | :                         |



|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Tunnelbeschränkungscode (ADR) | : D/E |
| EAC-Code                      | : 2Y  |

#### Seeschifftransport

|   |  |
|---|--|
| Begrenzte Mengen (IMDG)                 | : 5 L  |
| Freigestellte Mengen (IMDG)             | : E1   |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)           | : P001, LP01   |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)       | : IBC03  |
| Tankanweisungen (IMDG)                  | : T2   |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1  |
| Staukategorie (IMDG)                    | : A  |
| Trennung (IMDG)                         | : SGG10  |
| Flammpunkt (IMDG)                       | : 29°C c.c.  |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)    | : Farblose Flüssigkeit mit bittermandelartigem Geruch. Flammpunkt: 29 °C c.c.<br>Explosionsgrenzen: 1,3 % bis 11 %. Nicht mischbar mit Wasser. |

#### Lufttransport

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1   |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y344 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 10L  |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 355  |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L  |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 366  |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 220L |
| ERG-Code (IATA)                      | : 3L   |

#### Binnenschifftransport

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : F1        |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 5 L       |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E1        |
| Beförderung zugelassen (ADN)          | : T         |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP, EX, A |
| Lüftung (ADN)                         | : VE01      |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0         |

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Bahntransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : F1                      |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                      | : MP19                    |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)            | : T2                      |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1                     |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)                                   | : LGBF                    |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 3                       |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)              | : W12                     |
| Expressgut (RID)  | : CE4                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                             | : 30                      |

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                        |
|---|------------------------|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf          |
| 3(a)                                      | CHLOROBENZENE FOR HPLC |
| 3(b)                                      | CHLOROBENZENE FOR HPLC |
| 3(c)                                      | CHLOROBENZENE FOR HPLC |
| 40.                                       | CHLOROBENZENE FOR HPLC |

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet

##### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchführung von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

### Nationale Vorschriften

#### Frankreich

| Berufskrankheiten |   |
|-------------------|---|
| Code              | Beschreibung  |
| RG 9              | Durch halogenierte Derivate aromatischer Kohlenwasserstoffe verursachte Krankheiten |

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV).  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen –  
Vruchtbaarheid : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Der Stoff ist nicht gelistet

#### Dänemark

Brandschutzklasse : Klasse II-1  
Lagereinheit : 5 Liter  
Anmerkungen zur Einstufung : R10 <H226;H315;H332;H411>; Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen befolgt werden

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN                        | Europäische Norm  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |

# CHLOROBENZENE FOR HPLC

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                       | Kläranlage   |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                        | Endokriner Disruptor   |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)       | Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4  |
| Aquatic Chronic 2                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2               |
| Flam. Liq. 3                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                  |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                       |
| H315   | Verursacht Hautreizungen.                               |
| H332   | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                      |
| H411   | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Irrit. 2                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                 |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.